

Anlage 2

(zu Teil B Ziffer II Nummer 1.7 Buchstabe a des Teils 1 der Richtlinie WuF/2014)

Mindestanforderungen für den Bau von Holzabfuhrwegen im Wald

Allgemeine Hinweise:

- Gemäß § 21 Absatz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen sind beim forstwirtschaftlichen Wegebau das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 – zur Beachtung und Anwendung empfohlen.
- Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904) können unter anderem über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef (Telefon: 02242 872-333, E-Mail: info@dwa.de, Internet: www.dwa.de) bezogen werden.
- Weiterführende Hinweise zum Bau und zu Befestigung ländlicher Wege finden Sie zum Beispiel in den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99/01) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zu beziehen sind diese unter anderem beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17 in 50999 Köln (Telefon: 02236 384630, E-Mail: info@fsgv-verlag.de, Internet: www.fsgv-verlag.de).
- Eine fachliche Unterstützung durch Sachverständigen, Ingenieur- oder Planungsbüros zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweisen sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen wird empfohlen und ist grundsätzlich förderfähig.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen. In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	<ul style="list-style-type: none">– beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern– befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben– Quergefälle mindestens 8 Prozent	
Kronenbreite	mindestens 4 Meter	Die Wegekronen umfasst die Fahrbahn sowie beidseitig die Seitenstreifen.
Seitengräben	Berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen um den Wegekörper trocken zu halten. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend. Der Querschnitt der Seitengräben ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen.
Durchlässe	Durchmesser mindestens 400 Millimeter	Der Durchmesser der Durchlässe ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen. Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Tragfähigkeit	<p>mindestens 11,5 Tonnen Achslast</p> <p>Zum Nachweis der Tragfähigkeit ist je 300 laufende Meter Fahrbahn ein Plattendruckversuch durchführen zu lassen, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> – statisches Verformungsmodul E_{v2} mindestens 80 MN/m², – dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m². 	<p>Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahrzeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten.</p> <p>Zum Nachweis der Tragfähigkeit sind statische und dynamische Plattendruckversuche geeignet. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.</p> <p>Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen.</p>
Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial	<ul style="list-style-type: none"> – Das Material stammt ausschließlich aus stationären Anlagen mit Sortierung. – Der Hersteller unterliegt nachweislich einer Güteüberwachung bestehend aus werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und gegebenenfalls behördlicher Überwachung. – Das Ausgangsmaterial ist ausschließlich reines Betonmaterial. – Das Material ist zugelassen zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). – Der Anteil an Fremdstoffen im RC-Material liegt unter 3 Prozent. – Das Material erfüllt die Anforderungen der Einbaukonfiguration W 1.1 – Verwendung in technischen Bauwerken (offen) gemäß den vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclingerlass) des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung. – Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein (mindestens 5 Zentimeter verdichtet). – Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht. 	<p>Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis beizulegen.</p>

Anlage 3

(zu Teil B Ziffer II Nummer 2.6 Buchstabe c des Teils 1 der Richtlinie WuF/2014)

Leitfaden für die Erstellung von Waldbrandschutzplänen Gliederung und Mindestinhalte

Gliederung	Mindestinhalte	Hinweise und Empfehlungen
1. Planungsgebiet	Beschreibung der allgemeinen und administrativen Situation im Planungsgebiet sowie zur Waldbrandgefährdungssituation Darstellung gebietsbezogener Besonderheiten, Gefahrenschwerpunkte und Risikofaktoren	Angaben insbesondere zu Lage, Abgrenzung, Fläche, Bevölkerung, naturräumliche und klimatische Verhältnisse sowie Waldbrandvorhersageregionen zum Beispiel Truppenübungsplätze, Bergbaugebiete oder Ballungsräume
2. Bewaldung	Beschreibung der für die Waldbrandgefährdungssituation relevanten waldbaulichen und forstlichen Aspekte	Waldflächenausstattung und -strukturen mit Angaben insbesondere zu Baumarten- und Altersklassenverteilung, Waldeigentum, Waldbrandgefahrenklassen sowie regionalen Besonderheiten
3. Waldbrände	Bilanz der Waldbrände in den letzten fünf Jahren einschließlich einer Beschreibung und Analyse der Hauptbrandursachen	Angaben insbesondere zur jährlichen Anzahl der Waldbrände, Flächenumfang und Höhe der Schäden
4. Schutzstrategie	Beschreibung bereits angewandter und geplanter strategischer Ansätze zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung	Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die verfügbaren Ressourcen, Methoden und Techniken (zum Beispiel technische Waldbrandüberwachung, Kommunikation und Zusammenarbeit, infrastrukturelle Entwicklungen, Waldumbau und Waldbrandalarmpläne)
5. Partner	Beschreibung der beteiligten Stellen mit Angaben zur Koordinierung ihrer Arbeit	verfügbare personelle, organisatorische und technische Ressourcen (zum Beispiel Feuerwehren, Leitstellensystem, gegebenenfalls Bundeswehr)
6. Zielsetzungen und Maßnahmen	Darstellung der Ziele, die während der Laufzeit des Plans verwirklicht werden sollen	zum Beispiel Verringerung der Brandhäufigkeit, Aufklärung der Bevölkerung oder Ursachenforschung
	Beschreibung aller geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele	zum Beispiel infrastrukturellen und waldbauliche Maßnahmen, Gewährleistung und Verbesserung der Waldbrandbekämpfung und -vorsorge

Anlage 4

(zu Teil B Ziffer II Nummer 4.6 Buchstabe d des Teils 1 der Richtlinie WuF/2014)

Leitwaldgesellschaften für die Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

potenzielle, natürliche Vegetation (pnV)	Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten	förderfähige Hauptbaumart		förderfähige Nebenbaumarten (als fakultative Beimischung)	Hinweise
		Baumart	Mindestanteil an der Verjüngung		
Buchenwälder	9110 Hainsimsen-Buchenwälder	Rotbuche	70 Prozent	Weißtanne, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ulmen	Bei der Auswahl der Nebenbaumarten und deren Anteil an der Verjüngung sind die jeweiligen Standortverhältnisse zu beachten, insbesondere die Klimastufe (Höhenlage) und die Standortgüte (Nährkraftstufe, Standortfeuchte)
	9130 Waldmeister-Buchenwälder				
Eichenwälder	9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	Stieleiche, Traubeneiche	50 Prozent	Hainbuche, Winterlinde, Ahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Roterle, Ulmen, Wildobst, Traubenkirsche, Elsbeere	
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder				
	91G0 Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder				
Bodensaure Eichenwälder	9190 Eichenwälder auf Sandebenen	Stieleiche	70 Prozent	Traubeneiche, Rotbuche, Roterle	
Hartholzauenwälder	91F0 Hartholzauenwälder	Stieleiche	50 Prozent	Ahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Roterle, Schwarzpappel, Traubenkirsche	
Erlen(-Eschen)-Wälder	91E0 Erlen-Eschen-Wälder	Roterle	70 Prozent	Stieleiche, Bergahorn, Ulmen, Traubenkirsche, Bruchweide, Silberweide	

Anlage 5

(zu Teil B Ziffer II Nummer 5.5 Buchstabe c des Teils 1 der Richtlinie WuF/2014)

Leitfaden für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen Gliederung und Mindestinhalte

Gliederung	Mindestinhalte	Hinweise und Empfehlungen
1. Zusammenarbeit	Beschreibung der räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen, des formalen und organisatorischen Rahmens und der Ziele der besitzübergreifenden Zusammenarbeit sowie gegebenenfalls der gesetzlichen Grundlagen	Gegebenenfalls sind die entsprechenden Dokumente, zum Beispiel Satzungen, Gesellschafterverträge oder Vereinbarungen als Anlagen beizufügen, bei Forstbetriebsgemeinschaften gegebenenfalls unter Verweis auf das Bundeswaldgesetz oder bei Personengesellschaften auf das Bürgerliche Gesetzbuch.
2. Flächenübersicht und Karten	Beschreibung der administrativen Zuordnung, Lage und Abgrenzung Verzeichnis aller beteiligten Waldbesitzer Verzeichnis aller Flächen im Planungsgebiet als Übersicht mit allen Flurstücken differenziert und geordnet nach Waldeigentümern Übersichtskarte mit der Abgrenzung des Planungsgebietes und der Darstellung aller planungsrelevanten Waldflächen und Flurstücke	Zu allen beteiligten Waldbesitzern sind der vollständige Name, Adresse sowie a) die Größe des Gesamtbetriebes und b) der Flächenanteil des jeweiligen Betriebs im Planungsgebiet anzugeben. Bei Forstbetriebsgemeinschaften genügt die Vorlage des Mitgliederverzeichnisses, sofern mindestens alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Zu allen betroffenen Flurstücken sind die Gemarkung, gegebenenfalls der Flurname und die Flurstücksnummer anzugeben. Je nach Ausdehnung und Strukturierung des Planungsgebietes wird für die Übersichtskarte ein Maßstab von 1 : 10 000 oder 1 : 5 000 empfohlen.
3. Zustandserfassung, Inventur	Altersklassenverteilung des Ober- und Unterstandes getrennt nach Baumarten Summarische Angaben zu Zuwachs und Vorrat für das Planungsgebiet	In Abhängigkeit von Größe und Struktur des Planungsgebietes gegebenenfalls differenziert zu untersetzen.
4. Zieldefinition	Definition des Planungszeitraumes Beschreibung der besitzübergreifenden waldbaulichen und forstbetrieblichen Ziele für das Planungsgebiet	Planungszeitraum mindestens zehn Jahre In Abhängigkeit von Größe und Struktur des beteiligten Waldbesitzes sind die ökonomischen, ökologischen und sozialen Ziele im Sinne der „Helsinki-Kriterien“ angemessen zu berücksichtigen.
5. Planung	Bemessung des Nutzungssatzes (Hiebssatz) Summarische Angaben zu den geplanten Maßnahmenkomplexen: 1. Holznutzung mit Angaben zu Flächen (Hektar) und Menge (Kubikmeter) 2. Verjüngung mit Angaben zu Flächen (Hektar) und Baumarten 3. Walderschließung mit Angaben zu Erschließungsflächen (Hektar) sowie Umfang der Maßnahmen (zum Beispiel Laufmeter) sowie 4. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen mit Angaben zu Art und Umfang	Die Planung muss – in Abhängigkeit von Größe und Struktur des beteiligten Waldbesitzes – mindestens einen der Maßnahmenkomplexe (Nummer 1 bis 4) enthalten. Die Ergänzung weiterer Planungsaspekte, zum Beispiel Verkehrssicherung, Waldschutz oder Jagd ist unschädlich.